OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604352/4/RK/Mu

Datum:
Linz, 5. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn K B, I X, X P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18.03.2021, GZ: BHUU/921160001238/21, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) und nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 18.03.2021 wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 600 Euro herabgesetzt wird und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 12 Tagen festgesetzt wird.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 18.03.2021 wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 12 Tagen festgesetzt wird.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 230 Euro.

Für das Beschwerdeverfahren hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.03.2021, GZ: BHUU/921160001238/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 FSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FSG in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen und 9 Stunden, sowie betreffend Spruchpunkt 2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 14 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von insgesamt 280 Euro zu bezahlen.

I.1.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, dass er das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXXX (A) am 14.02.2021, 21:30 Uhr, in X L, H-straße X, B-straße, X-straße und H-straße fahrend, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

I.1.2. Betreffend Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 14.02.2021, 21:55 Uhr, in X L, H-straße X, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei sich geweigert habe, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, weil hätte vermutet werden können, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kraftfahrzeug XX-XXXXX (A) in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle von Polizeiorganen festgestellt und zur Anzeige gebracht worden sowie den von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren als erwiesen anzusehen seien.

Im Zuge der Strafbemessung seien bereits mehrere einschlägige Vormerkungen als straferschwerend zu werten gewesen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 22.03.2021 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet.

Der Bf führt darin aus, dass er derzeit über kein Einkommen verfüge, sondern vom Arbeitsmarktservice lediglich eine Notstandshilfe in der Höhe von ca. 850 Euro ausbezahlt bekomme. Daher wird von ihm eine Milderung der Strafe ersucht, insbesondere auch deshalb, weil er voraussichtlich ab Mai 2021 Alimente für zwei Kinder zu bezahlen habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 26.03.2021 (eingelangt am selben Tag), ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

In ihrem Vorlageschreiben weist die belangte Behörde darauf hin, dass der Bf im Rahmen des Verfahrens weder Rechtfertigungsangaben eingebracht noch Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie seinen Sorgepflichten gemacht habe. Außerdem ist sie der Ansicht, dass aufgrund des Vorliegens von fünf einschlägigen Vormerkungen nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FSG und einer einschlägigen Vormerkung nach § 99 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 StVO die verhängten Geldstrafen adäquat bemessen worden wäre und diese sich noch im untersten Bereich des jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens befinden würde.

I.4. Mit Schreiben vom 29.04.2021; GZ: LVwG-604352/2/RK/KGr, erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Mängelbehebungsauftrag, da der Bf mit seiner Beschwerde keine entsprechenden Nachweise (Dauer und Höhe des Bezuges der Notstandshilfe, Nachweis über die bestehenden Sorgepflichten) vorgelegt hatte, die die von ihm mit der Beschwerde bekanntgegebenen Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten belegen können. Der Bf wurde daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, die entsprechenden Nachweise zu seinen finanziellen Verhältnissen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.

I.5. Mit E-Mail vom 19.05.2021 legte der Bf ein Schreiben des Arbeitsmarktservices Linz vom 23.04.2021 und eine Unterhaltsvereinbarung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Soziales, Jugend und Familie, vom 30.04.2021 vor. Mit dem Schreiben des Arbeitsmarktservices wurde der Bf über die Anpassung seines Leistungsanspruches informiert, nämlich, dass der Nationalrat zur Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

beschlossen hat, dass die Höhe der im Zeitraum von 01.04. bis 30.06.2021 gebührende Notstandshilfe auf die Höhe des Arbeitslosengeldes angehoben wird. Detailliert wurde darin festgehalten, dass dem Bf vom 03.04.2021 bis 09.04.2021 täglich eine Notstandshilfe (inkl. Kosten für Schulung, Beihilfe zu den Kursnebenkosten/Pauschale) idHv 32,07 Euro, vom 10.04.2021 bis 30.06.2021 täglich eine Notstandshilfe idHv 29,96 Euro, vom 01.07.2021 bis 31.08.2021 und vom 01.09.2021 bis 16.02.2022 jeweils täglich eine Notstandhilfe idHv 28,46 Euro ausbezahlt wird. Aus der Unterhaltsvereinbarung ist ersichtlich, dass der Bf als Unterhaltspflichtiger ab 01.12.2020 verpflichtet ist, für seinen minderjährigen Sohn, geb. am 28.03.2019, einen Kostenbeitrag zum Unterhalt idHv 213,00 Euro an die gesetzlich empfangsberechtigte Mutter des minderjährigen Kindes zu leisten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Linz SPK, Linz PI Nietzschestraße, vom 16.02.2021, GZ: PAD/21/00267396/001/VStV, lenkte der Bf am 14.02.2021. 21:30 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XXXXX in X L, H-straße X. Dort wurde er von den amtshandelnden Polizeiorganen zu einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Im Zuge dieser Kontrolle konnte der Bf den Polizeiorganen keinen Führerschein vorzeigen, weil er keine Lenkberechtigung besessen hat. Während dieser Kontrolle wurden auch von den amtshandelnden Polizeiorganen Symptome einer Suchtmittelbeeinträchtigung wahrgenommen. Ein vor Ort freiwillig durchgeführter Drogenschnelltest verlief positiv auf AMP (Amphetamine) und MET (Metamphetamine). Daher wurde der Bf anschließend vom Meldungsleger aufgefordert, sich zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit in der LPD OÖ einem Amtsarzt vorzuführen zu lassen. Trotz mehrmaliger Aufklärung über die rechtlichen Folgen einer Verweigerung, lehnte der Bf an Ort und Stelle diese Aufforderung ab. Die Amtshandlung wurde daher um 21:57 Uhr beendet und ihm in der Folge die Weiterfahrt untersagt. Die Fahrzeugschlüssel mussten ihm nicht abgenommen werden, weil die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges erschien und sie das Fahrzeug nach der Amtshandlung weiterlenkte.

Die dem Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen wurden von ihm nicht bestritten. In seiner Beschwerde ersuchte der Bf lediglich um eine milde Strafe. Gemäß dem vorgelegten Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservices Linz vom 23.04.2021 erhält der Bf vom Arbeitsmarktservice eine tägliche Notstandshilfe, und zwar vom 03.04.2021 bis 09.04.2021 idHv 32,07 Euro, vom 10.04.2021 bis 30.06.2021 idHv 29,96 Euro und vom 01.07.2021 bis 31.08.2021 sowie vom 01.09.2021 bis 16.02.2022 jeweils idHv 28,46 Euro. Ferner hat er laut dem

nachgereichten Schreiben des Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Soziales, Jugend und Familie, vom 30.04.2021 monatlich für seinen minderjährigen Sohn eine Unterhaltsleistung idHv 213,00 Euro zu bezahlen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten; er weist im Verwaltungsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich und der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zahlreiche rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen, davon insgesamt fünf Verwaltungsstrafen nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FSG, nämlich eine aus dem Jahr 2017 mit einer Geldstrafe idHv 365 Euro, eine aus dem Jahr 2018 mit einer Geldstrafe idHv 500 Euro und drei aus dem Jahr 2019 mit einer Geldstrafe idHv 400 Euro und zwei Mal mit je einer Geldstrafe idHv 600 Euro sowie eine Verwaltungsstrafe nach § 99 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO, nämlich aus dem Jahr 2019 mit einer Geldstrafe idHv 1.200 Euro, auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verfahrensaktes. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 FSG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 FSG in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Z 1 FSG und die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 1 lit. b StVO sind dem Grunde nach daher erwiesen und rechtskräftig festgestellt. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zu Spruchpunkt 1.

Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idgF., ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Nach § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

IV.1.2. Zu Spruchpunkt 2.

Nach § 5 Abs. 5 1. Satz Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF., sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten, Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt

untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

IV.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der erwiesen angenommen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH vom 27.10.2014, Ra 2014/02/0054; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Im Zuge der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde mehrere noch nicht getilgte einschlägige Verwaltungsvorstrafen erschwerend gewertet, weshalb der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit dem Bf nicht zu Gute kam. Sonstige Milderungsgründe oder Erschwerungsgründe wurde keine festgestellt.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse betreffend des Bf ging die belangte Behörde mangels gegenteiliger Angaben von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Der Bf ersuchte in seiner Beschwerde lediglich um eine milde Strafe, weil er derzeit – wie bereits unter Pkt. I.5. detailliert ausgeführt wurde – lediglich über eine Notstandshilfe des Arbeitsmarktservices Linz verfügt und einen Unterhalt für seinen minderjährigen Sohn zu leisten hat.

IV.4.1. Zu Spruchpunkt 1.

IV.4.1.1. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist als erheblich zu qualifizieren, da der Bf im Wissen, dass er keine Lenkberechtigung besitzt, ein Fahrzeug gelenkt hat. Es ist somit von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, sodass auch der Schuldgehalt der Übertretung als hoch anzusehen ist.

IV.4.1.2. § 37 Abs. 1 FSG sieht eine Mindeststrafe in der Höhe von 36 Euro vor. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß dieser Bestimmung 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen.

Zusätzlich wurde in § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Mindeststrafe in Höhe von 363 Euro festgelegt, wenn ein Kraftfahrzeug entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3 gelenkt wird, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

IV.4.1.3. Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung aufgrund des Umstandes, dass er zum gegenständlichen Tatzeitpunkt bereits mehrfach rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges

ohne gültige Lenkberechtigung verurteilt wurde, eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro verhängt. Strafmilderungsgründe wurden keine festgestellt. Mangels Mitwirkung ging sie bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen davon aus, dass der Bf über ein Einkommen von 1.800 Euro verfügt, kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat.

§ 1 Abs. 3 FSG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Erfüllung des Tatbestandes (Lenken ohne Lenkberechtigung) als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass fahrlässiges Verhalten im Zusammenhang genügt.

Im Konkreten ist zum Verschulden auszuführen, dass der Bf aufgrund der zahlreichen einschlägigen Vormerkungen um die Strafbarkeit seines Handelns wusste, sodass bei der Strafbemessung von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichen Verschulden auszugehen ist.

Auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht zugute, scheint er doch im Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und der Landespolizeidirektion Oberösterreich wegen fünf – im Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgten – Delikten nach FSG vorgemerkt auf.
Schon alleine aus diesem Grund würde eine Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafe nicht gerechtfertigt sein, zumal der Bf offenbar bisher auch nicht gewillt war, sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der erforderlichen Lenkberechtigung, auseinanderzusetzen und sich entsprechend rechtskonform zu verhalten. Ferner ließen den Bf die Verhängung von bereits deutlich spürbaren Geldstrafen in der Höhe von 1x 365 Euro (2017), 1x 500 Euro (2018), 1x 400 Euro (2019), 2x 600 Euro (2019), bislang vollkommen unbeeindruckt. Dieses Verhalten zeigt, dass der Bf damit bisher nicht davon abgehalten werden konnte, sein außerordentlich gefährliches Verhalten einzustellen. Daraus lässt sich eine besondere Uneinsichtigkeit und Gleichgültigkeit des Bf ableiten.

Der Bf hat allerdings nunmehr in seiner Beschwerde zu seinen finanziellen Verhältnissen vorgebracht, dass er derzeit lediglich vom Arbeitsmarktservice Linz eine Notstandshilfe bezieht und voraussichtlich ab Mai 2021 Alimente für seine zwei Kinder zu bezahlen hat. Wie bereits unter Pkt. I.5. näher ausgeführt wurde, bezieht der Bf entsprechend den vorgelegten Nachweisen tatsächlich seit 03.04.2021 vom Arbeitsmarktservice eine tägliche Notstandshilfe idHv ca. 30 Euro und hat für seinen minderjährigen Sohn einen Unterhalt idHv 213,00 Euro zu leisten.

Aufgrund der finanziellen Umstände des Bf war daher das Strafausmaß hinsichtlich der Geldstrafe aber geringfügig nach unten zu korrigieren und die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend anzupassen, wozu ferner argumentativ eine gewisse Einsicht des Bf bemüht werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher vorliegend die von der belangten Behörde verhängte Höchststrafe in der Höhe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen und 9 Stunden, für korrekturbedürftig im Sinne der obigen Ausführungen. Die verhängte Geldstrafe ist aus spezialpräventiver Sicht in der neu festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4.2. Zu Spruchpunkt 2.

IV.4.2.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 5.900 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Zusätzlich sieht diese Bestimmung eine Mindeststrafe idHv 1.600 Euro vor.

IV.4.2.2. Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro verhängt. Hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung wurde von der belangten Behörde lediglich eine einschlägige Vormerkung straferschwerend berücksichtigt. Strafmildernde Umstände wurden keine festgestellt.

§ 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Verweigerung der Vorführung zum ermächtigten Arzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass fahrlässiges Verhalten im Zusammenhang genügt. Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung, sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Das Strafausmaß war auch hinsichtlich dieser Geldstrafe geringfügig nach unten zu korrigieren und die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend anzupassen, wozu argumentativ eine gewisse Einsicht des Bf bemüht werden kann, zumal in diesem Fall ferner nur eine einschlägige Vormerkung vorliegt.

Auch in diesem Fall erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 14 Stunden, für geringfügig korrekturbedürftig.
Ebenfalls ist in diesem Fall die verhängte Geldstrafe aus spezialpräventiver Sicht in der neu festgesetzten Höhe aber erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafbemessung nichts entgegen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5.1. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Bf bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihm die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

IV.5.2. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher kein Kostenbeitrag vorzuschreiben. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren dementsprechend auf 230 Euro zu reduzieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer